

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 34=54 (1888)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

durften, war auch ich.“ — Er beschreibt sodann kurz die Rückkehr nach Sidi-Beb-Abbes, seine Entlassung und Rückkehr in's Vaterland.

Zum Schluss wollen wir es nicht unterlassen, die kleine Schrift den Unteroffiziers-, Wehr- und Schiessvereinen lebhaft anzuempfehlen. Oft sind diese um Vorträge in Verlegenheit. — In diesem Falle können solche mit Nutzen durch Vorlesen einer Anzahl Seiten dieser oder einer ähnlichen Schrift ersetzt werden. Kriegerische Erlebnisse interessieren immer und das Interesse ist nicht geringer, wenn dieselben in einem entfernten Erdtheil stattgefunden haben.

Diese Schrift hat aber noch einen weitem Nutzen, sie zeigt, welches Schicksal die jungen Leute erwartet, welche sich zur französischen Fremdenlegion anwerben lassen. Diese gehört zu den besten Truppen Frankreichs, wird aber von den Franzosen bloss als Kanonenfutter betrachtet. Man stellt sie immer auf die gefährlichsten Posten, verwendet sie zu den schwierigsten Unternehmungen, dabei finden alle ihre Leistungen keine Anerkennung und die Franzosen glauben mit Geringschätzung auf diese Truppe heruntersehen zu dürfen.

Der Dienst in der Fremdenlegion ist dem in den Schweizer-Regimentern früherer Zeit nicht zu vergleichen. Es wäre sehr wünschenswerth, dass dieses allen unsern jungen Landsleuten bekannt wäre, damit nicht der eine oder andere sich eines Tages zu diesem Korps anwerben lässt. Noch immer ist diesem Schritt Enttäuschung und bittere Reue gefolgt. Schon aus diesem Grunde wünschen wir dem Schriftchen möglich grosse Verbreitung!

### Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Zu Majoren der Infanterie (Schützen) sind befördert worden die Hauptleute Fritz v. Wattenwyl, in Bern, und Jules Séchaud, in Pully (Waadt).

— (Entlassung.) Herr Oberstlieutenant Thalmann, Josef, Instruktor I. Klasse der IV. Division, wird auf sein Ansuchen unter Verdankung der geleisteten guten Dienste von seiner Stelle entlassen.

— (In die Artilleriekommission) wurden für die nächste zweijährige Amtsdauer gewählt: Oberst Herzog, Waffenchef der Artillerie, Präsident; Oberst Bleuler, Oberinstruktur der Artillerie; Oberst Gressly, Chef der technischen Abtheilung der Kriegsverwaltung; Oberst Sulzer, Heinrich, Winterthur; Oberstlieutenant Wirz, Gotthold, Brugg; Oberstlieutenant Steiger, Chef der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung; Oberstlieutenant Turetini, Theodor, Genf.

— (Versetzung einer Anzahl Infanterie-Instruktoren) scheint beabsichtigt zu sein. Im Bundesblatt vom 3. März lesen wir: „Der Bundesrath hat das Instruktionspersonal auf eine neue Amtsdauer vom 1. April 1888 bis 31. März 1891 wieder bestellt, und zwar dasjenige der Infanterie unter der Bedingung, dass die Gewählten, abweichend von der bisherigen Praxis, je nach Gutfinden von einem Kreis in den andern versetzt werden können.“

— (Der Abgang im Instruktionspersonal) beträgt nach den kürzlich vorgenommenen Neuwahlen bei der Infanterie 1 Instruktor I. Klasse, 5 Instruktoren II. Klasse. Bei der Kavallerie ist eine Instruktorenstelle I. Klasse unbesetzt, dagegen ein Instruktor II. Klasse überzählig. Bei der Artillerie, dem Genie und der Sanität ist je eine Stelle eines Hilfsinstruktors unbesetzt.

— (Ueber die Frage einheitlicher Leitung des Militärwesens) wird der „N. Z. Z.“ geschrieben: „Der Gedanke der vollständigen Zentralisation des Militärwesens scheint auch in konservativ-föderalistischen Kreisen mehr und mehr Anklang zu finden. So hielt am letzten Montag in der Sitzung des Eidgenössischen Vereins (Sektion Zürich) Herr E. Usteri-Pestalozzi einen bezüglichen Vortrag und kam dabei im Wesentlichen zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

Die gegenwärtig bestehende Ausscheidung der Kompetenzen im Militärwesen zwischen Kantonen und Bund kann nicht geradezu als unhaltbar und die Wehrkraft der Schweiz schädigend bezeichnet werden; es muss aber zugegeben werden, dass bei einheitlicher Leitung des gesammten Militärwesens durch den Bund mit den gleichen Mitteln Besseres geleistet werden könnte und die Veranlassung zu manchen Reibereien wegfiel. Die hier in Frage kommenden Rechte der Kantone sind nicht so wichtig, als dass es sich verlohnte, eine oppositionelle Stellung zu dieser Frage einzunehmen. Den Kantonen sollte das Recht eingeräumt werden, von sich aus und unter bestimmten Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine beschränkte Truppenzahl anzubieten, ohne dass die Bestimmungen betreffend eidgenössische Intervention in Anwendung kämen. Die Veränderungen sollen in allen Details vorbereitet sein und die projektierte Organisation soll in allen Theilen feststehen, bevor an die Revision der Verfassung gegangen werden kann, damit sich nach Annahme einer solchen der Uebergang auf einen Termin und ohne Fluktuationen vollziehen könne; die Marschbereitschaft des Heeres darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Der Vortragende sprach seine Ueberzeugung dahin aus, dass der Bund bei Uebernahme der ganzen Administration des Militärwesens zum Mindesten nichts Schlechteres leisten würde, als gegenwärtig die bestverwalteten Kantone leisten, und jedenfalls Besseres, als der eine und andere Kanton, der für die Militärverwaltung nicht dasjenige Material und Personal zur Verfügung hat, wie es wünschbar wäre.

Der Referent besprach in seinem Vortrage auch die Frage der freiwilligen Abtretung der militärischen Hoheitsrechte der Kantone an den Bund. Eine solche Abtretung hätte nach seiner Ansicht faktisch keinen Nutzen. Wenn auch beispielsweise Bern und Zürich eine solche Abtretung beschlössen, so ist nicht anzunehmen, dass alle übrigen Kantone dem Beispiel folgen würden. Der Dualismus würde also auch in Zukunft weiter bestehen. Wenn aber alle Kantone zur Abtretung gewillt wären, so dürfte man doch annehmen, dass überhaupt in der Schweiz die Mehrheit für eine bezügliche Verfassungsrevision vorhanden sei. Gegenüber dem gesetzlichen Wege der Verfassungsrevision scheint in der Abtretung der Hoheitsrechte kein Vortheil zu liegen.

Die Diskussion wurde nur benützt von den Herren O. Pestalozzi, der nicht glauben kann, dass einerseits die bestehenden Uebelstände und andererseits die zu erzielenden Vortheile und Verbesserungen so gross seien, dass eine Zentralisation sich rechtfertige, deren politische Konsequenzen doch recht bedenklich erscheinen, und Dr. R. Spöndlin, welcher sich entschieden für die Zentralisation aussprach, an deren früherer oder späterer Ver-

wirklich nicht zu zweifeln sei. Es wurden keine Resolutionen gefasst.

**Schaffhausen.** Der Landsturm dieses Kantons ist in ein Bataillon zu sechs Kompagnien eingetheilt. Dasselbe wird befehligt von Hrn. Laurenz Siegrist in Schaffhausen. Das ganze Bataillon zählt 2674 Mann; am meisten Mannschaft zählt die erste Kompagnie, nämlich 576 Mann, am wenigsten die sechste Kompagnie mit 285 Mann.

— (St. Gallische Winkelried-Stiftung.) XXI. Jahresrechnung. Vermögensausweis per 31. Dez. 1887. a) Im Schirmkasten der Stadt St. Gallen deponirte Werthtitel: 19 St. Gallische Pfandtitel Fr. 153,127. 27; b) laufende Zinse per 31. Dezbr. 1887 auf obige Kapitalanlagen Fr. 3,115. 58; c) Konto-Korrent-Guthaben bei der St. Gallischen Kantonalbank Fr. 16,458. 45. Vermögen der St. Gallischen Winkelried-Stiftung am 31. Dezember 1887 172,701. 30. Am 31. Dezember 1886 betrug dasselbe Fr. 162,512. 15. Fonds-Vermehrung im Jahre 1887 Fr. 10,189. 15. Diese Fonds-Vermehrung wurde erzielt: a) Durch Vergabungen im Jahre 1887 Fr. 3722. 55; b) durch Zinse im Jahre 1887 auf den angelegten Kapitalien Fr. 6587. 95; abzüglich: Spesen ein Jahr für Aufbewahrung der Titel, für Drucksachen und Porti Fr. 121. 35 = Fr. 6,466. 60. Zusammen Fr. 10,189. 15.

Die öffentliche Wohlthätigkeit wurde auch im verflossenen Jahre so sehr in allen Richtungen in Anspruch genommen, dass unsere Sammlungen nicht die Höhe erreichten, wie mehrfach in früheren Jahren. Die Hülfe bethätigt sich vorzugsweise da, wo sie ein schon bestehendes Unglück mildern helfen kann; hoffen wir aber dennoch, dass auch unserer Stiftung, deren Wohlthat erst dann fühlbar wird, wenn das grösste Unglück, der Krieg, über uns hereinbricht, die Gewogenheit unserer Mitbürger erhalten bleibe; und weil wir wissen, dass unser Fond noch immer nur zum kleinsten Theile zur Erfüllung seines Zweckes ausreicht, empfehlen wir unsere Sammlungen heute wiederholt allen denjenigen, die das Glück haben, Gaben zu wohlthätigen Zwecken verabreichen zu können.

Ganz besonders unsere Militär-Kameraden bitten wir, die St. Gallische Winkelried-Stiftung zu pflegen und zu deren Gedeihen beizutragen, damit wir dieselbe, je bald, desto besser, auf eine Höhe bringen, die eine ausgiebige Unterstützung gestattet, wenn der drohende Fall eintritt, dass Mitbürger durch die Folgen eines Krieges gezwungen werden, die Wohlthaten dieser Gründung in Anspruch zu nehmen.

Für alle Spenden des Jahres 1887 nochmals den herzlichsten Dank.

St. Gallen, Januar 1888.

Für die Kommission  
der St. Gallischen Winkelried-Stiftung:

Der Präsident:

H. Cunz, Oberstlieutenant.

Der Verwalter:

J. Jacob, Oberst.

Die Rechnungsrevisoren:

A. Baumgartner, Major.

G. Berlinger, Oberst.

## Ausland.

**Frankreich.** (Die Generalität.) Mehr und mehr bricht sich in Frankreich die Ansicht Bahn, dass es in einem künftigen Kriege an geeigneten Führern fehlen wird. Noch heute gilt für das Avancement in der Armee das Gesetz des Marschalls Soult von 1832, welches die Beförderung wesentlich auf das Dienstalter gründet. Im Gegensatz dazu hatte der vierte Abschnitt des von

Boulanger vorgelegten Heeres-Gesetzentwurfs für die höheren Stellen die Beförderung nach Wahl zum Grundsatz gemacht, doch ist derselbe noch nicht über die Vorberathung hinausgekommen.

Die häufigen Wechsel in den höheren Stellungen, wie sie die gesetzlichen Bestimmungen über die Altersgrenze und die Dauer der Besetzung eines Armeekorps mit sich bringen, sind für die Beständigkeit der Heeresverhältnisse von grossem Nachtheil. Gesetzlich tritt jeder Divisions-General in dem Jahre, in welchem er 65, und jeder Brigade-General in demjenigen, wo er 62 Jahre alt wird, in die zweite Sektion der Generalität, den sogenannten Reservekadre, über und scheidet damit für Friedenszeiten aus der aktiven Armee aus.

Nach dem Armeekalender von 1887 gehören 19 Divisions- und 22 Brigade-Generale der Reserve an, unter ersteren Bourbaki und die gewesenen Kriegsminister Barail und Campenon. Allerdings kann durch gesetzlichen Akt auch ein Verbleib in der ersten Sektion der Generalität (Aktivität und Disponibilität) über die Altersgrenze hinaus bestimmt werden, sobald der betreffende Divisions-General als Armee-, als Armeekorps-Kommandant, als Generalstabs-, Artillerie- oder Genie-Chef einer Armee ausgezeichnete Dienste vor dem Feinde geleistet hat. Solche Offiziere werden, wenn sie nicht gleichzeitig ein Kommando weiter führen, „hors cadre“ gestellt. In dieser Kategorie befinden sich zur Zeit u. A. Ladmiralet, Faily, Lebrun, Faidherbe und der von Boulanger seiner Stellung als Korpskommandant enthobene General Schmitz, welcher 1870 Chef des Generalstabs der Armee von Paris gewesen war. Die Möglichkeit einer derartigen Milderung der gesetzlichen Bestimmung wird mit der Fortdauer des Friedens mehr und mehr schwinden.

Eine andere Bestimmung, dass kein kommandirender General dasselbe Armeekorps länger als drei Jahre hintereinander behalten darf, wird vielfach durch Dekrete des Präsidenten umgangen, bildet aber gleichfalls ein Hinderniss für die Festigkeit der personellen Verhältnisse, die für Frieden und Krieg gleich wichtig ist.

Es ist bekannt, welcher Werth in Frankreich auf eine Besetzung der in erster und zweiter Linie gegen Deutschland stehenden Armeekorps gelegt wird. Es bilden die erste Linie das VII. Armeekorps in Besançon und das VI. in Châlons, die zweite Linie das VIII. in Bourges, und das I. in Lille. Das VII. Korps kommandirte von 1873 bis 1879 der Herzog von Aumale, der heute aus den Listen der französischen Armee gestrichen ist, das gleich wichtige VI. Korps hatte bis zu seinem Tode Chanzy, die Hoffnung und der Stern Frankreichs, der prädirte Oberbefehlshaber der Revanche-Armee. An Aumales Stelle trat Wolff (kein Elsässer, wie es s. Z. in deutschen Zeitungen hiess, denn er ist in Saint-Laurent, Departement Ain, geboren), derselbe hatte 1870 eine Infanterie-Brigade in der Rhein-Armee und kam mit der Kapitulation von Sedan in deutsche Gefangenschaft, kämpfte später gegen die Kommune. Wolff geniesst eines hohen Ansehens, welches sich daraus ergibt, dass er seit 1879 im Kommando des VII. Korps verblieben ist. In diesem Jahre erreicht er die Altersgrenze, ist aber trotzdem zum weiteren Verbleib in seiner Stellung ausersehen, obgleich die gesetzlichen Vorbedingungen dazu fehlen. Das VI. Korps kommandirt seit Chanzy's Tode der Divisions-General Févriér. Derselbe, 1823 in Grenoble geboren, erlitt im Krimkrieg als Kapitän eine sehr schwere Verwundung, an deren Folgen er heute noch leidet, 1863 war Févriér als Major Militär-Attaché in Kopenhagen und befand sich als solcher während des Krieges 1864 im dänischen Hauptquartier. Am 18. August 1870 wurde er als Regiments-Komman-